

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Gesetz über eine NÖ Landesakademie 1995

§ 1

Errichtung und Rechtsstellung

- (1) Das Land Niederösterreich errichtet eine NÖ Landesakademie. Die NÖ Landesakademie ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts.
- (2) Die NÖ Landesakademie besteht jedenfalls aus folgenden Bereichen:
1. Allgemeiner Bereich,
 2. Weiterbildung öffentlicher Funktionäre und Landesbediensteter:
 3. Sozialdienste und Gesundheitsbereich;
 4. Umwelt und Energie.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der NÖ Landesakademie obliegen folgende Aufgaben, die in den Bereichen wahrzunehmen sind:
- o Beratung, Vergabe und Effizienzkontrolle bei Forschungsaufträgen des Landes Niederösterreich,
 - o Beratung, Vergabe und Effizienzkontrolle bei Forschungsaufträgen der in Niederösterreich bestehenden Interessenvertretungen der Gemeinden und der Gemeinden über Probleme des Kommunalwesens,
 - o Erbringung anderer Dienstleistungen, wie die Entwicklung und Umsetzung politischer Leitbilder für einzelne Bereiche der Landesverwaltung und der Gemeindeverwaltung, Beratung von Funktionären der Gemeinden und des Landes,
 - o Nicht-universitäre Aus- und Weiterbildung insbesondere von NÖ Landesbürgern und Landesbediensteten.

(2) Diese Aufgaben werden erfüllt durch:

1. Vergabe von Forschungsaufträgen namens des Landes, der in Niederösterreich bestehenden Interessensvertretungen der Gemeinden und namens niederösterreichischer Gemeinden jeweils über Auftrag, begleitende Beratung und Kontrolle des Auftragnehmers hinsichtlich der Erarbeitung und Erbringung der vereinbarten Leistung;
2. Beratung des Landes, in Niederösterreich bestehender Interessensvertretungen der Gemeinden und niederösterreichischer Gemeinden bei der Anwendung oder Umsetzung vorhandener Forschungsergebnisse;
3. Antragstellung und Lobbying bei innerstaatlichen und internationalen Fördereinrichtungen und der Europäischen Kommission, um eine Finanzierung oder Mitfinanzierung zu beauftragender Forschungsaufträge, Anwendung oder Umsetzung vorhandener Forschungsergebnisse durch nationale, internationale und supranationale Fördereinrichtungen und Förderprogramme herbeizuführen;
4. Zusammenarbeit mit dem Universitätszentrum für Weiterbildung (Donau-Universität Krems), anderen Universitäten oder wissenschaftlichen Einrichtungen wie Fachhochschulen in Fragen der Forschungsförderung, der Vergabe von Forschungsaufträgen und der Anwendung und Umsetzung vorhandener Forschungsergebnisse;
5. Forschungsdokumentation über alle in Niederösterreich in Auftrag gegebenen oder auf Niederösterreich bezogenen Forschungen in den wahrgenommenen Bereichen;
6. Herausgabe von Fachbehelfen, wie Fachbüchern, Fachzeitschriften, Datenträgern, Datenbank;
7. Durchführung nicht-universitärer Lehrveranstaltungen, Informationsveranstaltungen und anderer zur Erfüllung der gestellten Aufgaben geeigneter Veranstaltungen.

§ 3

Organe

Die Organe der NÖ Landesakademie sind:

1. das Kuratorium;
2. der/die Geschäftsführer;
3. die Vollversammlung der Bereichsleiter;
4. die Bereichsleiter.

§ 4

Gemeinsame Bestimmungen über Kollegialorgane

- (1) Für die Beschlußfähigkeit eines jeden Kollegialorganes ist die persönliche Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Für die Annahme eines Antrages ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder eines Kollegialorganes erforderlich.
- (2) Jedes Kollegialorgan hat eine Geschäftsordnung zu erlassen, die insbesondere die Konstituierung, die Einberufung von Sitzungen, die Erstellung der Tagesordnung, die Leitung der Sitzung, die Abstimmung und die Erstellung einer Niederschrift über den Ablauf zu regeln hat. In der Geschäftsordnung kann auch die Übertragung einzelner Bereiche an einzelne Mitglieder des Kollegialorganes geregelt werden.
- (3) Über jede Sitzung eines Kollegialorganes ist eine Niederschrift zu verfassen, die jedenfalls Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und der entschuldigten Mitglieder, die Tagesordnung, die Anträge und die Beschlüsse zu enthalten hat und vom Verfasser und vom Vorsitzenden des Kollegialorganes zu unterfertigen ist.
- (4) Jedes Kollegialorgan kann Personen zur Auskunftserteilung beiziehen.

§ 5
Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus:

1. Folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

- a. Den Mitgliedern der NÖ Landesregierung.**
- b. Soviel weiteren Mitgliedern, als Mitglieder der Landesregierung vorgesehen sind. Diese Mitglieder sind nach dem Stärkeverhältnis der Parteien im Landtag durch die Landesregierung aufgrund von Vorschlägen der Landtagsklubs zu bestellen. Unterläßt es ein Landtagsklub, einen Vorschlag innerhalb der gesetzten Frist zu erstatten, ist die NÖ Landesregierung in der Auswahl und Bestellung der auf diesen Landtagsklub entfallenden Mitglieder frei.**
- c. Dem Landesamtsdirektor.**
- d. Je einem Vertreter der in Niederösterreich bestehenden Interessenvertretungen der Gemeinden (§ 119 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl 1000).**
- e. Maximal einem Fachvertreter der einzelnen Bereiche.**

2. Folgenden nicht stimmberechtigten Mitgliedern:

- a. Der/Den Geschäftsführer/n und den Bereichsleitern;**
- b. Den Leitern jener Gruppen oder Abteilungen des Amtes der Landesregierung, die die Kredite des Landesvoranschlages zur Finanzierung der NÖ Landesakademie oder der einzelnen Bereiche verwalten;**
- c. Jenen Sponsoren, die die Landesakademie in einem besonderen und überdurchschnittlichem Ausmaß ohne Bindung an ein konkretes Projekt finanzieren.**

(2) Die Bestellung der Mitglieder des Kuratoriums erfolgt durch die Landesregierung für die Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages und endet ohne Widerruf, wenn das Kuratorium zur Gänze neu bestellt wird. Die Bestellung eines

Kuratoriumsmitgliedes ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Bestellung weggefallen sind.

- (3) Vorsitzender des Kuratoriums ist der Landeshauptmann. Für den Fall seiner Verhinderung hat das Kuratorium einen Stellvertreter zu wählen.
- (4) Das Kuratorium entscheidet in allen Angelegenheiten der NÖ Landesakademie, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Organes vorgesehen ist. Dem Kuratorium obliegen jedenfalls folgende Aufgaben:
1. Aufsicht über alle anderen Organe der NÖ Landesakademie; Entscheidung in Konflikten zwischen einzelnen Organen der NÖ Landesakademie;
 2. Beschlußfassung über die Aufgabenfelder der Bereiche der NÖ Landesakademie (§ 1); Beschlußfassung über die Einrichtung eines neuen Bereiches;
 3. Bestellung des/der Geschäftsführers/r der NÖ Landesakademie;
 4. Bestellung der Bereichsleiter;
 5. Bestellung der Rechnungsprüfung;
 6. Festsetzung der Bezüge des/r Geschäftsführers/r und der Bereichsleiter, soweit es sich nicht um Landesbedienstete handelt;
 7. Genehmigung der Bildungs- und Dienstleistungsprogramme der einzelnen Bereiche unter Nachweis der finanziellen Erfordernisse und ihrer Finanzierung.

§ 6

Geschäftsführer

- (1) Der/Die Geschäftsführer ist/sind dem Kuratorium verantwortlich.
- (2) Dem/n Geschäftsführer/n obliegen folgende Aufgaben:
1. Vertretung der NÖ Landesakademie nach außen;
 2. Führung des Vorsitzes in der Vollversammlung der Bereichsleiter mit Stimmrecht, aber ohne Dirimierungsrecht;

3. Koordinierung der Bereiche im Einvernehmen mit den Bereichsleitern, insbesondere in folgender Hinsicht:
- a. Erstellung des Jahresvoranschlags und des Dienstpostenplanes der NÖ Landesakademie aufgrund der Jahresvoranschläge und Dienstpostenpläne der einzelnen Bereiche;
 - b. Nützen von Synergieeffekten, wie im Personalaufwand, Raumerfordernis, Sachaufwand;
 - c. Vermeiden von Parallelitäten im Dienstleistungs- oder Lehrangebot.
- (3) Kommt ein Einvernehmen zwischen dem/n Geschäftsführer/n und einem oder mehreren Bereichsleitern nicht zustande, entscheidet die Vollversammlung der Bereichsleiter. Ist in der Vollversammlung der Bereichsleiter wegen Stimmengleichheit keine Entscheidung möglich, entscheidet das Kuratorium.

§ 7

Vollversammlung der Bereichsleiter

- (1) Die Vollversammlung der Bereichsleiter besteht aus den Bereichsleitern und dem/n Geschäftsführer/n.
- (2). Der Vollversammlung der Bereichsleiter obliegen folgende Aufgaben:
1. Beschlußfassung über die Jahresvoranschläge der NÖ Landesakademie und ihrer Bereiche;
 2. Beschlußfassung über die Dienstpostenpläne der NÖ Landesakademie und ihrer Bereiche;
 3. Entgegennahme der Rechnungsprüfung (§ 8);
 4. Genehmigung des Rechnungsabschlusses.
- (3) Kommen die Beschlüsse über die Jahresvoranschläge der NÖ Landesakademie und ihrer Bereiche nicht bis zum 31.12. des vorausgehenden Finanzjahres zustande, gelten vorläufig die vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben der zuletzt beschlossenen Jahresvoranschläge.

- (4) Geschäftsführer und Bereichsleiter sind verpflichtet, sich gegenseitig alle gewünschten und zur Führung der Geschäftsführung bzw. des einzelnen Bereiches notwendigen Informationen zu geben.

§ 8

Bereichsleiter

- (1) Ein Bereichsleiter leitet selbständig einen Bereich und ist hier für dem Kuratorium verantwortlich.

- (2) Dem Bereichsleiter obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Leitung des Bereiches;
2. Finanzierung des geleiteten Bereiches;
3. Anstellung von Personal namens der NÖ Landesakademie für den geleiteten Bereich;
4. Abschluß von Rechtsgeschäften namens der NÖ Landesakademie in Bezug auf den geleiteten Bereich;
5. Verfügung über Personal, Finanz- und Sachmittel innerhalb des Bereiches;
6. Erstellung des Jahresvorschlages des Bereiches.
7. Erstellung des Dienstpostenplanes des Bereiches.

§ 9

Finanzkontrolle

- (1) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch einen Wirtschaftstreuhänder. Ihm obliegt die interne Kontrolle der Finanzgebarung der NÖ Landesakademie.

- (2) Dem Finanzkontrollausschuß des Landes Niederösterreich obliegt die Überprüfung der Richtigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Finanzgebarung der Organe der NÖ Landesakademie.

§ 10

Finanzierung

(1) Die Finanzierung der NÖ Landesakademie erfolgt folgendermaßen:

1. eigene Einnahmen;
2. Finanzierungsbeiträge des Landes;
3. Beiträge von Sponsoren, Kostenersätze, sonstige Drittmittel;
4. Spezifische Finanzierung der einzelnen Bereiche.

(2) Die von einem Bereich aufgebrauchten Finanz- und Sachmittel und das ihm von Dritten zur Verfügung gestellte Personal stehen ausschließlich diesem Bereich zur Verfügung.

§ 11

Aufhebung geltenden Rechtes

Das Gesetz über die Wissenschaftliche Landesakademie für Niederösterreich, LGBl 5100, wird aufgehoben.

§ 12

Übergangsbestimmungen

(1) Nach Konstituierung des Kuratoriums und Bestellung des/r Geschäftsführers sind folgende bestehende Einrichtungen in die NÖ Landesakademie innerhalb von vier

Monaten überzuleiten:

1. Wissenschaftliche Landesakademie für Niederösterreich;
2. Akademie für Umwelt und Energie;
3. NÖ Verwaltungsakademie;
4. Akademie für höhere Fortbildung in der Krankenpflege.

- (2) Soweit es sich bei den Einrichtungen gemäß Abs.1 um juristische Personen handelt, tritt die NÖ Landesakademie in die Rechte und Pflichten dieser Einrichtungen ein. Im übrigen bleiben Rechtsbeziehungen der im Abs.1 genannten Einrichtungen auch nach ihrer Überleitung als Bereich der NÖ Landesakademie aufrecht.